

Statut der sozialen Absicherung im Krankheitsfall im Staatsverein Königreich Deutschland

Deutsche Heilfürsorge

Artikel 1 – Name, Rechtsform

Die Deutsche Heilfürsorge (DH) ist die staatliche soziale Absicherungseinrichtung des Staatsvereins Königreich Deutschland (KRD) für die Absicherung im Krankheitsfall. Sie ersetzt auf Antrag für alle Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen des KRD alle gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 – Aufgaben

(1) Die Deutsche Heilfürsorge als staatliche Einrichtung hat die Aufgabe, die Gesundheit der Abgesicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Die Abgesicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewußte Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Deutsche Heilfürsorge hat den Abgesicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

(2) Die Deutsche Heilfürsorge ist als staatlicher Betrieb verpflichtet, zur Finanzierung des öffentlichen Lebens und zur Erhöhung des Allgemeinwohls sämtliche Überschüsse in den Staatshaushalt des Staatsvereins KRD einzustellen.

Artikel 3 – Leistungen

(1) Die Deutsche Heilfürsorge (DH) gewährt die im Einzelfallvertrag vereinbarten Leistungen. Die Leistungen sind nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

(2) Die DH bemüht sich darum, Verträge mit ganzheitlich arbeitenden Leistungserbringern zu schließen. Diese Leistungserbringer sind der deutschen Verfassung und den nachrangigen geltenden Gesetzen Deutschlands verpflichtet. Sie haben nach den ethischen und ganzheitlichen Grundsätzen der Verfassung des Staatsvereins KRD zu arbeiten und sind dem Wohle des Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen und der Allgemeinheit verpflichtet. Jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehlhandlung eines Leistungserbringers kann zu rechtlichen Konsequenzen und/oder Wiedergutmachungsverpflichtungen führen.

(3) Zur Feststellung von eventuellen Fehlhandlungen eines Leistungserbringers bestellt die DH im Verdachtsfalle einen von ihr lizenzierten Gutachter.

Artikel 4 – Gesundheitseinrichtungen und Eigentumsform

(1) Der Staatsverein KRD wird bei einer erheblichen Anzahl an Abgesicherten unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit eigene Gesundheitshäuser errichten. Diese Gesundheitshäuser und die in ihnen erbrachten Gesundheitsdienstleistungen sind nach dem neuesten Stand der Medizin zu erbringen, und sie sind ausschließlich am ganzheitlichen Wohle des Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen des Staatsvereins KRD und der Allgemeinheit auszurichten.

(2) Die Einrichtungen des deutschen Gesundheitswesens sind Zweckbetriebe der Königreich Deutschland Stiftung und/oder deutsches Staatseigentum. Sie dürfen ausschließlich aus Mitteln der DH und deren Überschüssen oder von Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen finanziert werden.

Artikel 5 – Leistungsverrechnung

(1) Ausgleich kann gegenwärtig in einzelfallvertraglich vereinbarten Leistungen in der Währung des Staatsvereins Königreich Deutschland geleistet werden.

(2) Der Staatsverein KRD kann die Auswahl des Zahlungsmittels bestimmen oder auch ein alleiniges Zahlungsmittel festlegen.

Artikel 6 – Vertragsänderung

Allgemeine Vertragsänderungen ohne Zustimmung der Staatsvereinsangehörigen bzw.

Staatsvereinszugehörigen sind unstatthaft. Sie dürfen nur mit Einverständnis der Abgesicherten zur Stärkung des deutschen Haushaltes für alle gleich zur Erhöhung des Allgemeinwohls erhoben werden.

Artikel 7 – Verpflichtung zur Vertraglichkeit

Staatsbürger und Staatsvereinsangehörige des KRD, die in der Bundesrepublik in Deutschland abgemeldet sind und die alleinig der Rechtsordnung des KRD unterstehen, sind verpflichtet, in der Deutschen Heilfürsorge abgesichert zu sein.

Artikel 8 – Rechtsanspruch

Alle Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen des KRK haben einen Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem staatlichen Gericht des Staatsvereins Königreich Deutschland oder einem deutschen Einzelrichter. Damit können alle Streitigkeiten zwischen dem Staatsverein KRK, seinen Institutionen und den Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen des Staatsvereins KRK, sowie zwischen den Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen untereinander, im Sinne des § 194 BGB vor einem deutschen Einzelrichter oder einem deutschen Gericht verhandelt werden.

Artikel 9 – Verwaltung

Die Verwaltung der Deutschen Heilfürsorge ist auf preiswerte und effiziente Weise zu führen.

Artikel 10 – Leistungen

(1) Die Leistungen sind von den Vertragspartnern monatlich auszugleichen. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den im Vertrag zur Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall bzw. nach den im Vertrag zur sozialen Absicherung für Arbeitnehmer bestehenden Vereinbarungen, dem Gesundheitszustand des Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen und weiteren Faktoren. Amtsträger oder Mitarbeiter staatlicher Zweckbetriebe sind auch ohne Bestehen eines individuellen Leistungsvertrags in Verbindung mit der Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall abgesichert.

(2) Sollte die vereinbarte Leistung des Abgesicherten nach 2 Monaten noch nicht beglichen sein, folgt die erste Mahnung, nach 3 Monaten die zweite Mahnung (zzgl. 2 E-Mark pro versäumtem Monat).

Artikel 11 – Pfandrecht

(1) Der Staatsvereinsangehörige bzw. Staatsvereinszugehörige räumt dem Staatsverein KRK ein unbestimmtes erstrangiges Pfandrecht auf alle Werte des Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen des Staatsvereins KRK ein.

(2) Im Falle von Uneinbringlichkeit der individuellen Leistungen durch den Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen verpflichtet sich dieser, gemeinnützige Tätigkeiten im Staatsverein Königreich Deutschland im Werte der Höhe der vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Staatsverein KRK kann dem Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen eine sinnvolle angemessene Tätigkeit zur Begleichung der einzelfallvertraglich vereinbarten Leistungen zuweisen.

Artikel 12 – Finanzierung und Rücklagen

Das Oberhaupt des Staatsvereins Königreiches Deutschland ist bestrebt, mit jedem Einzelfallvertrag einen Überschuß zu erzielen, welcher zur Förderung seiner altruistischen Ziele eingesetzt wird.

Die Deutsche Heilfürsorge finanziert sich und bildet Rücklagen aus:

1. den Zahlungen der Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen,
2. hilfsweise aus den Kapitalüberlassungen in der Königlichen Reichsbank,
3. zusätzlich hilfsweise aus den Erträgen der deutschen Zweckbetriebe/Staatsbetriebe.

Artikel 13 – Beendigung des individuellen Leistungsvertrages

(1) Für freiwillig Abgesicherte besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Im Fall einer Änderung der Leistungsvereinbarung durch die DH tritt ein Sonderkündigungsrecht in Kraft.

(2) Die Mindestvertragslaufzeit für freiwillig Abgesicherte beläuft sich auf 18 Monate. Sollte der Staatsvereinsangehörige bzw. Staatsvereinszugehörige vor Ablauf der Mindestlaufzeit in ein nachweislich versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in der Bundesrepublik in Deutschland wechseln, ist eine sofortige Vertragsbeendigung durch Nachweis der neuen bundesrepublikanischen Versicherung möglich.

Artikel 14 – Schlußbestimmungen

(1) Der Staatsvereinsangehörige bzw. Staatsvereinszugehörige erkennt durch seine Unterschrift im Vertrag zur Einzelabsicherung im Krankheitsfall bzw. im Vertrag zur sozialen Absicherung für Arbeitnehmer die Statuten der DH vollumfänglich an.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen nicht oder noch nicht umsetzbar sein oder Geltung erlangen können, berühren diese Bestimmungen nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Sollten Lücken bestehen, gelten diejenigen Bestimmungen, die nach ethischen und ganzheitlich wirtschaftlichen und allgemeinwohlorientierten Maßstäben festgelegt würden. Ergänzend gelten weitere gültige deutsche Gesetze und Bestimmungen und/oder ethische Grundsätze.